

Inhalt

Wissenswertes.....	2
BMW plant elektronische Statistik für öffentliche Beschaffung	2
E-Vergabepattformen: Um jeden Bieter kämpfen!	2
Justizministerkonferenz fordert die Einrichtung eines bundesweiten Korruptionsregisters	3
Bericht zum Stand der Umweltfreundlichkeit im Beschaffungswesen	3
Produktgruppenblätter zur nachhaltigen Beschaffung verfügbar	3
„No-Spy-Klausel“ wird neues Pflichtdokument bei IT-Vergaben	4
Buchtipps: „Verteidigungs- und Sicherheitsvergaben“	4
Recht	5
OLG Koblenz: Auftraggeber sollte alle Bieter über Fehler in den Vergabeunterlagen informieren	5
VK Bund: Bei Unklarheiten über Vergabeunterlagen ist auf objektiven Empfängerhorizont abzustellen – Bieter müssen ggf. Nachfragen	5
VK Lüneburg: Nur „gewöhnliche“ Wagnisse sind zulässig!	6
EUGH: Fehlende Nachweise können nachgefordert werden, wenn es sich um „historische“ Unterlagen handelt	7
International	8
AUS DER EU	8
Änderung bei der Registrierung für die Veröffentlichung europaweiter Bekanntmachungen	8
Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen im EU-Ausland	8
DEUTSCHLAND / ÖSTERREICH / SCHWEIZ	9
Gemeinsame Ausschreibung von Kooperationsprojekten im Bereich Forschung und Entwicklung	9
Aus den Bundesländern	9
Baden-Württemberg: Teilnahmewettbewerb für SPNV-Vergabe gestartet	9
Bayern I: Gestaltung und Wertung im Vergabeverfahren	10
Bayern II: EEN-Partner verhelfen französischem Hersteller zu Auftrag in BRD	10
Niedersachsen: Evaluierung des Niedersächsischen „Tariftreuegesetzes“ gestartet	11
Rheinland-Pfalz: Neue Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen“ in Kraft getreten	11
Schleswig-Holstein: Tariftreue- und Vergabegesetz TTG – Unklarheiten bei „Günstigsten-Klausel“	11
Thüringen: 32 Prozent mehr Online-Vergaben – über 30.000 Klicks	12
Veranstaltungen	13



BMWi plant elektronische Statistik für öffentliche Beschaffung

Im Auftrag des *Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie* führt die *Kienbaum Management Consultants GmbH* zurzeit das Forschungsvorhaben „Elektronische Vergabestatistik“ durch, mit dem die Grundlage für eine Statistik der öffentlichen Beschaffung in Deutschland gelegt werden soll. Im Nachgang zu dem Kick-off-Meeting für dieses Forschungsvorhaben am 12. Juni 2014 findet nun eine vor kurzem gestartete Online-Befragung von Vergabestellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie von Sektorenauftraggebern statt.

Hintergrund

Das BMWi beabsichtigt die Einführung einer elektronischen Statistik für öffentliche Beschaffungen im Ober- und Unterschwellenbereich für die Bundesrepublik Deutschland. Anlass dafür sind drei neue Richtlinien der Europäischen Kommission zur Modernisierung des öffentlichen Auftragswesens, die am 17. April 2014 in Kraft getreten sind und damit die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur statistischen Erfassung von Beschaffungsvorgängen sowie zur Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission ändern. Im beauftragten Forschungsvorhaben soll die Grundlage für die Erhebung und Auswertung von Informationen zur öffentlichen Beschaffung in Deutschland entwickelt werden. Zudem soll die technische Umsetzung vorbereitet werden. Ziel ist eine systematische Erfassung und Analyse von repräsentativen und validen Beschaffungsdaten im Ober- und Unterschwellenbereich. Die Statistik soll bedienungsfreundlich und nutzerorientiert sein. Eine Fehleranfälligkeit soll weit möglichst unterbunden werden.

Befragung

Ein zentraler Baustein des Forschungsvorhabens ist die inzwischen gestartete Online-Befragung. Der Forschungsnehmer möchte von teilnehmenden Institutionen erfahren, welche Vergabedaten diese auf welche Weise und mit welchen Mitteln erfassen und zu welchen Zwecken sie diese gegebenenfalls auswerten. Die Befragung dauert etwa 15 Minuten und läuft bis zum 15. August 2014.

Bei Fragen oder Problemen inhaltlicher oder technischer Art wenden Sie sich bitte an Herrn Lukas Borkowski, Email: lukas.borkowski@kienbaum.de, Tel.: 040-32577947. Zur Teilnahme an der Online-Umfrage gelangen Sie hier: <https://survey.kienbaum.com/studio/010720141525/Vergabestatistik/index.php>

E-Vergabeplattformen: Um jeden Bieter kämpfen!

Öffentliche Auftraggeber, die die Einführung einer eigenständigen E-Vergabelösung planen, sollten bereits in der Projektierungs- und Planungsphase die anbietende Wirtschaft beteiligen und einbinden. Dieses Fazit zog *Lars Ohse*, Geschäftsbereichsleiter Beschaffung beim zentralen Beschaffungsdienstleister des Landes Schleswig-Holstein, GMSH AöR (www.gmsh.de) bei Vorstellung der elektronischen Vergabeplattform der GMSH. *Ohse* hat auf der Arbeitssitzung der Auftragsberatungsstellen Entwicklung, Aufbau und den jetzigen Stand der E-Vergabeplattform vorgestellt. Die GMSH hat bei der Einführung der E-Vergabe von Beginn an eine enge Verzahnung mit der Wirtschaft angestrebt, um bereits frühzeitig eine Akzeptanz auf Bieterseite sicherzustellen. Nur durch die so erreichbaren hohen Nutzerzahlen sei, so *Ohse*, die Wirtschaftlichkeit erreichbar. Weitere Erfolgsfaktoren aus Sicht der GMSH:

- Umfangreiche Marktsondierung im Vorfeld
- Aufbau eigenen Know-Hows in der Vergabestelle und lediglich punktuelle externe Beratung
- Zwingend ist im Vorfeld eine umfassende interne Prozessanalyse und darauf aufbauend die Neuorganisation des Beschaffungsprozesses
- Möglichst eine durchgängig für VOL, VOB und VOF
- Umsetzung immer unter Beachtung der möglichst hohen Nutzerzahlen/Wirtschaftlichkeit

Die E-Vergabe-Plattform der GMSH wird derzeit von mehr als 2.200 Unternehmen genutzt. Im vorab als kritisch angesehenen VOB-Bereich werden derzeit 90 % der Vergabeunterlagen elektronisch angefordert. Die Quote der

elektronischen Angebotsabgabe ist mit ca. 40 % im Vergleich zu anderen Plattformen überdurchschnittlich hoch; aus Sicht *Ohses* „aber durchaus steigerungsfähig“. Die Vergabepattform der GMSH ist zudem offen für andere Behörden.

Der Vortrag der GMSH steht zum Download bereit unter: www.abst-sh.de; Vorträge

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike; ABST Schleswig-Holstein; Tel.: 0431 – 98 651 30; Email: romeike@abst-sh.de

Justizministerkonferenz fordert die Einrichtung eines bundesweiten Korruptionsregisters

Das als gemeinsames Register der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein Ende 2013 eingeführte „Register zum Schutz fairen Wettbewerbs“, kurz „Korruptionsregister“, soll Vorbild für ein Korruptionsregistergesetz auf Bundesebene sein. Die Bekämpfung korrupter und wirtschaftskrimineller Praktiken, die Förderung des fairen Wettbewerbs unter den Bietern und der Schutz des Staates, der Steuerzahler und der integren Unternehmen vor unzuverlässigen Bietern sei durch die bestehenden Länderregelungen auf lange Sicht nur noch ansatzweise gegeben, so der Beschluss der Justizministerkonferenz vom 25./26.Juni 2014. Daher fordert die Konferenz die Bundesregierung auf, ein bundesweites Register einzurichten.

Nach Auffassung der Landesminister solle der **Kreis der eintragungsfähigen Delikte** „ergebnisoffen“ geprüft werden. Dies gilt auch für die Frage, ob **Eintragungen auch bereits vor dem rechtskräftigen Abschluss** eines Straf- oder Bußgeldverfahrens erfolgen können.

Insbesondere diese beiden Regelungen (Straftatbestände, wie Abgeordnetenbestechung werden auf eine Ebene mit „Vor-Verurteilungen“ in Form von „Es besteht kein begründeter Zweifel an schwerer Verfehlung“ gestellt) haben scharfe Kritik bei Verbänden, aber auch Kanzleien hervorgerufen.

Der Gesetzestext „Korruptionsregister und die Stellungnahmen der schleswig-holsteinischen IHK und der HWK können bei der ABST SH abgefordert unter info@abst-sh.de angefordert werden.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike; c/o ABST Schleswig-Holstein; Tel.: 0431 – 98 651 30; Email: romeike@abst-sh.de

Bericht zum Stand der Umweltfreundlichkeit im Beschaffungswesen

Das Umweltbundesamt hat vergangenen Monat einen Bericht mit dem Titel: „Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung“ veröffentlicht, in dem in einem Ländervergleich die jeweilig existierenden Regelungen zur Förderung der Umweltfreundlichkeit im öffentlichen Auftragswesen dargestellt werden. Aus dem Vergleich geht hervor, dass die Bundesländer Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen die bisher weitreichendsten Maßnahmen zur Umsetzung verbindlicher Vorschriften zur Umweltfreundlichkeit ergriffen haben. Bei den bisher weniger ambitionierten Bundesländern existieren entweder keine, den Vorgaben des Bundes entsprechenden Verwaltungsvorschriften oder sie erweisen sich in der Praxis aufgrund ihrer Unverbindlichkeit oder begrenzten sachlichen Reichweite als zu wenig durchschlagskräftig. Nach Ansicht des Umweltbundesamtes sind nach dem derzeitigen Stand der Möglichkeiten Soll-Vorschriften und Leitfäden wohl ein taugliches, aber kein ausreichendes Mittel zur Umsetzung einer umweltfreundlichen Beschaffung.

Den Bericht des Umweltbundesamtes finden Sie hier: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/regelungen-der-bundeslaender-auf-dem-gebiet-der>

Produktgruppenblätter zur nachhaltigen Beschaffung verfügbar

Die *Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung* erweitert ihr Informationsangebot mit der Veröffentlichung von Produktgruppenblättern. In den Übersichten werden Tipps zur Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen produktspezifisch zur Verfügung gestellt, womit dem Informationssuchenden eine gezielte Recherche ermöglicht wird. Die Blätter enthalten Links, die unter anderem zu Praxisbeispielen, Handlungshilfen und Leitfäden führen. Begonnen wurde mit den Produktgruppen, die durch die Allianz für nachhaltige Beschaffung im Bericht 2012 priorisiert wurden.

Sie finden die Produktgruppenblätter zum Download unter:

http://www.nachhaltige-Beschaffung.info/DE/Produktgruppen/produktgruppen_node.html.

„No-Spy-Klausel“ wird neues Pflichtdokument bei IT-Vergaben

Der Bund und die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt haben mit einer Absichtserklärung beschlossen, künftig bei allen sicherheitsrelevanten Aufträgen von Unternehmen, der IT-Sicherheitsbranche eine weitere Vergabeunterlage zu fordern – die „No-Spy-Klausel“. Mit der schriftlichen Erklärung bestätigt das Unternehmen, dass es weder gesetzlich noch vertraglich zur Herausgabe vertraulicher Daten an Dritte verpflichtet ist. Der politische Hintergrund der Maßnahme dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Geschehnissen der NSA-Affäre zu sehen sein.

Der Schutzzweck der Klausel zielt damit auf den vertrauenswürdigen Umgang mit Daten ab. Die öffentliche Hand gewährleistet durch die Auflage, dass eine Zusammenarbeit mit IT-Unternehmen nur dann stattfindet, wenn diese ihrerseits als belegbar integer gelten können und nicht gegenüber Dritten zur Herausgabe vertraulicher Daten verpflichtet sind. Die Nichtabgabe der Erklärung führt zwangsläufig zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Ein Verstoß gegen eine abgegebene Erklärung kann die fristlose Kündigung eines durch Zuschlag zustande gekommenen Vertragsverhältnisses nach sich ziehen. Die damit anzunehmenden Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmens dürften darüber hinaus weitere Zuschlagserteilungen unwahrscheinlich machen.

Die Wirkungsgrenze einer solchen „No-Spy-Klausel“ zeigt sich allerdings bei denjenigen Firmen, die durch ihren ausländischen Firmensitz auch den Rechtsvorschriften des jeweils ausländischen Staates unterstehen. So können IT-Unternehmen beispielsweise dazu verpflichtet sein den dortigen Geheimdiensten Auskunft zu erteilen und darüber Stillschweigen zu bewahren. Gleichwohl zielt der Ansatz zur Absicherung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen IT-Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern in die richtige Richtung.

Buchtip: „Verteidigungs- und Sicherheitsvergaben“

Im Beck-Verlag ist ein Fachbuch zum Thema der Vergabe verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Aufträge erschienen. Die Autoren *Thomas Mösinger* und *Patrick Thomas* reagieren mit ihrem Werk auf jüngste Veränderungen der Rechtslage. Mit der neuen Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) gilt in Deutschland seit Juli 2012 ein eigenes Regelungssystem für derartige Beschaffungsvorgänge. Die Richtlinie 2009/81/EG und ihre Umsetzung in nationales Recht stellen aktuell sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer für die Vergabe verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Aufträge vor neue Herausforderungen. Den Verlagsinformationen nach wird in dem einführenden Buch unter anderem folgende Fragen nachgegangen: Welche gesetzlichen Regelungen gilt es im Bereich Verteidigung und Sicherheit zu beachten? Welche Leistungen sind überhaupt verteidigungs- und sicherheitsrelevant? Welche Ausnahmetatbestände schließen ein Vergabeverfahren aus? Wie muss mit geheim eingestufteten Vergabeunterlagen umgegangen werden? Welche Anforderungen können an die Versorgungssicherheit gestellt werden? Darüber hinaus werden Regelungen zur Unterauftragsvergabe und zum Rechtsschutz erörtert.

Sie finden das Buch unter der ISBN 978-3-406-65801-3.

Ihre Ansprechpartnerin:

Christine Loeben, christine.loeben@abst-brandenburg.de, Tel.: 030-3744607-11



OLG Koblenz: Auftraggeber sollte alle Bieter über Fehler in den Vergabeunterlagen informieren

Sachverhalt:

Die Teilleistung eines Bauvorhabens wurde europaweit im offenen Verfahren ausgeschrieben. In der Vergabebekanntmachung und in den Vergabeunterlagen war als Eröffnungstermin der „13.11.2013, **11.00 Uhr**“ angegeben. In einem späteren Informationsschreiben durch die Vergabestelle an alle Interessenten war angegeben: „Eröffnungstermin 13.11.2013, **14:00 Uhr**“. Einem Bieter fiel die unterschiedliche Zeitangabe auf, woraufhin er die Vergabestelle aufmerksam machte. Diese stellte dem nachfragenden Bieter gegenüber klar, dass es sich hierbei um ein Versehen handele und die ursprünglich angegebene Zeit die verbindliche sei. Eine Information darüber an die übrigen Bieter erfolgte nicht. Ein anderer Bieter gab sein Angebot am 13.11. erst um 13:40 Uhr ab und wies auf Nachfrage der Vergabestelle darauf hin, dass er durch die falsche Zeitangabe im Informationsschreiben in die Irre geführt worden sei. Die Vergabestelle setzte daraufhin das Verfahren in das Stadium vor Angebotsabgabe zurück und gab einen neuen Eröffnungstermin bekannt. Dies rügte der Antragsteller ohne Erfolg.

Beschluss:

Das OLG Koblenz weist in einem Beschl. vom 30.4.2014 – Verg 2/14 die sofortige Beschwerde als unbegründet zurück. Die Vergabestelle hat mit der Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in das Stadium vor Angebotsabgabe ihren Fehler ausgeglichen. Durch die Bekanntgabe eines neuen Eröffnungstermins ist die fehlende Gleichbehandlung, welche durch die nicht erfolgte Mitteilung an alle Bieter aufgetreten ist, wiederhergestellt.

Praxistipp:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle am Verfahren beteiligten Unternehmen, die Vergabeunterlagen angefordert haben, unverzüglich über den Fehler zu informieren. Dies kann auch telefonisch geschehen, besser ist es aber, die Informationen schriftlich per Fax oder Email weiterzugeben, um möglichen Irrtümern entgegenzuwirken. Aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung sollten Vergabestellen im Zweifelsfall die Antworten auf Bieterfragen immer an alle Bieter richten.

Den Beschluss des OLG Koblenz vom 30.4.2014 (Az.: Verg 2/14) finden Sie unter http://www.ibronline.de/IBRUrteile/index.php?S_Aktenzeichen=1%20Verg%202%2F14&S_Submit=suchen&Treffermarkierung=Aus.

VK Bund: Bei Unklarheiten über Vergabeunterlagen ist auf objektiven Empfängerhorizont abzustellen – Bieter müssen ggf. Nachfragen

Bieter können sich nicht darauf verlassen, dass Unklarheiten zu ihren Gunsten gewertet werden. Vielmehr sollten sie von ihrem Recht Gebrauch machen, Bieterfragen zu stellen.

Sachverhalt:

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung macht der Auftraggeber die Vergabe des Neubaus einer Eisenbahnüberführung sowie den Rückbau eines Bahnübergangs bekannt. In einem Unterpunkt der Wertungsmatrix (Preis 85%, Terminplanung 15%) war angegeben: „*Abnahmezeiten berücksichtigt, technisch nachvollziehbar und ausgewiesen*“. In der Baubeschreibung wurde dies durch den Hinweis „*Abnahme Baugrundsohle (Herstell- und Endlage der Eisenbahnüberführung)*“ konkretisiert. Im Gesamtablaufplan des Antragstellers findet sich nur eine Abnahme. Dies genügte dem Auftraggeber nicht und er nahm das Angebot aus der Wertung, da zwei Abnahmen nötig seien. Der Antragsteller rügte dies mit der Begründung, wenn der Auftraggeber zwei Abnahmen für erforderlich halte, hätte er dies auch ausdrücklich in den Vergabeunterlagen angeben müssen. Der Antrag blieb ohne Erfolg.

Beschluss:

Nach Auffassung der Vergabekammer Bund (Beschluss vom 17.4.2014 – VK 2-27/14) hat der Auftraggeber durch seinen Hinweis hinreichend klar gemacht, dass für eine bessere Bewertung auch zwei Abnahmen im Ablaufplan erforderlich gewesen wären. Die Vergabekammer geht von der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen, §§ 133, 157 BGB, aus. Vorliegend galt danach der Maßstab eines fachkundigen Bauunternehmers. Für diesen sei es eindeutig nachvollziehbar gewesen, dass zwei Abnahmen erforderlich sind, nämlich eine für die Baugrubensohle in der Herstelllage und eine andere für die Baugrubensohle in der Endlage. Der Antragsteller hat in seinem Angebot somit nicht alle vom Auftraggeber geforderten Angaben gemacht.

Praxistipp:

Der Grundsatz, dass Unklarheiten in den Vergabeunterlagen zu Lasten des Auftraggebers gehen, besteht weiter fort. Durch die vorliegende Entscheidung wird aber deutlich, dass diesem Grundsatz Grenzen gesetzt sind. Es ist daher jedem Bieter zu empfehlen, von seinem Fragerecht erschöpfend Gebrauch zu machen und im Zweifel lieber einmal zu viel nachzufragen als eventuell eine schlechte Wertung oder gar einen Ausschluss zu riskieren.

Den Beschluss der VK Bund vom Datum 17.4.2014 (Az.: VK 2-27/14) finden Sie unter http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Vergaberecht/2014/VK2-27-14.pdf;jsessionid=FDD23280A3C7763BCDFDC14B3E557883.1_cid378?_blob=publicationFile&v=2.

VK Lüneburg: Nur „gewöhnliche“ Wagnisse sind zulässig!

Die Vergabekammer Lüneburg setzt die Rechtsprechung zum Wegfall des Verbots ungewöhnlicher Wagnisse fort und vertritt die Auffassung, dass ungewöhnliche Wagnisse auch nach Inkrafttreten VOL/A 2009 verboten sind.

Sachverhalt:

Der Auftraggeber hat bei einer Ausschreibung „Schülerbeförderung von Behinderten“ als einziges Zuschlagskriterium den Preis genannt (Besetzungspreis x, Besetzungskilometer anhand einer Musterwochentourenplanung). Die den Bewerbern zur Angebotskalkulation übermittelten Grunddaten unterliegen ausdrücklich laufender Veränderungen – insbesondere zum Schuljahreswechsel. Änderungen können sich auch aus Sonderfahrten zu Praktikumsstätten ergeben, die aber bei Kalkulation und Angebotsabgabe nicht bekannt sind. Anspruch auf Anpassung des Besetzungspreises sollte der Auftragnehmer aber nur haben, wenn u.a. die tatsächlich erbrachte Fahrleistung um mehr als +/- 25% von den angebotenen Besetzungskilometern (bezogen auf die Musterwoche) abweichen. Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet, da ein Bieter angab, auf dieser Grundlage keine ordnungsgemäße Kalkulation durchführen zu können.

Urteil/Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag hatte keinen Erfolg. Die Vergabekammer Lüneburg erkennt grundsätzlich an, dass das Verbot des ungewöhnlichen Wagnisses auch in der VOL/A 2009 über das Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung enthalten ist. Der Auftraggeber hat den Anbietern die ihm zugänglichen Parameter, die das Kalkulationsrisiko begrenzen können, vollständig bekanntzugeben. Gleichwohl vertritt die Kammer die Auffassung, dass jedem „Vertrag gewisse Risiken inne wohnen“ – gewöhnliche Wagnisse eben. Die Grenze der Zumutbarkeit sei u.a. auch aufgrund der branchenspezifischen Risiken im Einzelfall zu ziehen. Der Auftraggeber sei bei der Ausschreibung der Schülerbeförderung Behinderter mit Einzelschicksalen konfrontiert, die nicht wie eine Schülerlaufbahn gesunder Schüler im Voraus planbar und damit für Bieter besser kalkulierbar seien. Kurzfristige Ausfälle und damit verbundene Leistungsänderungen gehören zum typischen Risikoprofil dieser freigestellten Schülertransporte. Sie fallen daher wie Änderungen der gesetzlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in die Risikosphäre des Auftragnehmers. Zudem habe der Auftraggeber die bestehenden Risiken durch Preisanpassungsklauseln begrenzt.

Praxistipp:

Den Auftraggebern werden durch die o.a. Entscheidung mehr Freiheiten bei der Gestaltung der Vergabeunterlagen eingeräumt. Bieter haben die bestehenden Risiken bei Angebotskalkulation zu berücksichtigen und laufen

Gefahr, dass sie im (Preis-)Wettbewerb unterliegen und den Zuschlag an den Bieter verlieren, der auf das Nicht-eintreten der Risiken hofft. Sofern der Gesetzgeber, wie vielfach argumentiert, eine Regelung des ungewöhnlichen Wagnisses bewusst von der VOL/A 2009 ausgenommen hat, sondern diese lediglich der Verschlinkung der VOL/A „zum Opfer gefallen ist“, sollte die damit entstandene Regelungslücke mit der nächsten Gesetzesnovellierung rückgängig gemacht werden.

Den Beschluss der VK Lüneburg vom 28.05.2014 (Az.: VgK-13/2014) finden Sie unter <http://www.ax-schneider-gruppe.de/vergnews/rechtsprechung/5127-vergabekammer-niedersachsen-beim-niedersaechsischen-ministerium-fuer-wirtschaft-arbeit-und-verkehr-beschluss-vom-05-06-2014-az-vgk-13-2014>.

EuGH: Fehlende Nachweise können nachgefordert werden, wenn es sich um „historische“ Unterlagen handelt

Dem Gleichbehandlungsgrundsatz wird Genüge getan, wenn Erklärungen und Nachweise eines Bewerbers/Bieters, die die Eignung betreffen, nachgefordert werden, sofern der Inhalt der Erklärungen und Nachweise vor Ablauf der Bewerbungsfrist vorlag und dies auch objektiv nachprüfbar ist. Hat sich die Vergabestelle in der Form gebunden, dass die Übermittlung vorgeschrieben ist und andernfalls ausgeschlossen wird, kann nicht nachgefordert werden.

Sachverhalt:

Der dänische öffentliche Auftraggeber schrieb den Betrieb von Studienwahlzentren, die hauptsächlich der Beratung von Auszubildenden in Studien- und Berufswahlangelegenheiten dienen, in einem Nichtoffenen Verfahren aus. In dem zweistufigen Verfahren haben die Bieter unter anderem ihre "letzte Bilanz" vorzulegen. Für das Fehlen der Bilanz hatte der Auftraggeber keine Konsequenzen (z. B. einen zwingenden Ausschluss vom Verfahren) festgelegt. Bei zwei von insgesamt zehn eingegangenen Bewerbungen fehlte die geforderte Bilanz. Der Auftraggeber forderte diese jeweils erfolgreich nach. Nachdem sich diese beiden Bewerber in der Angebotsphase durchsetzten und beauftragt wurden, rügte ein Mitbewerber die Verletzung des Gleichbehandlungsgebots, da diese Bewerbungen wegen Unvollständigkeit unberücksichtigt hätten bleiben müssen.

Urteil:

Der Gerichtshof stellt in seiner Entscheidung (Urt. v. 10.10.2013 – Rs. C-336/12; RL 2004/18/EG Art. 2, 21, 51) klar, dass die Behandlung unvollständiger und/oder aufklärungsbedürftiger Bewerbungen auf der ersten Stufe eines Nichtoffenen Verfahrens denselben Grundsätzen folge, wie die Behandlung entsprechender Angebote selbst (s. Rz. 38 des Urteils). Sodann sei zwischen der zulässigen bloßen Berichtigung offensichtlicher sachlicher Fehler oder gebotener offensichtlicher Klarstellungen in einer bereits vorliegenden Bewerbung einerseits und der faktischen Einreichung einer neuen Unterlage andererseits zu unterscheiden. Während letztere Variante den Gleichbehandlungsgrundsatz verletze, stehe erstere im Ermessen des Auftraggebers, von dem wiederum unter strikter Gleichbehandlung aller Bewerber Gebrauch gemacht werden dürfe. Habe sich demzufolge der Auftraggeber vorab dahingehend selbst gebunden, unvollständige Bewerbungen oder Angebote ohne die Möglichkeit der Nachbesserung auszuschließen, so müsse er dieses, von ihm selbst gesetzte Kriterium, strikt beachten. Der Gerichtshof bezieht sich in seiner Entscheidung deutlich nur auf Nachweise und Unterlagen, welche die „Situation des Bewerbers“ – also unternehmensbezogene Kriterien, betreffen. Zudem stellt er klar, dass der Inhalt der nachgereichten Erklärungen und Nachweise schon vor Ablauf der Bewerbungsfrist existieren müsse und dies auch objektiv nachprüfbar sein muss. Dies soll etwaige Manipulationsmöglichkeiten ausschließen.

Praxistipp:

Der Gerichtshof nimmt in seiner Begründung deutlich Bezug auf Erklärungen und Nachweise, deren Inhalt bereits historisch festgelegt ist. Dadurch soll die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung von Unterlagen ausgeschlossen werden. Weiterhin wird durch die Entscheidung deutlich, dass die Frage nach der Möglichkeit des Nachforderns von Erklärungen und Nachweisen keine Thematik des Fehlens von Unterlagen ist.

Das Urteil des EuGH vom 10.10.2013 (Az.: Rs. C-336/12; RL 2004/18/EG Art. 2, 21, 51) finden Sie unter https://www.jurion.de/Urteile/EuGH/2013-10-10/Rs-C-336_12.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA`in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030-3744607-14



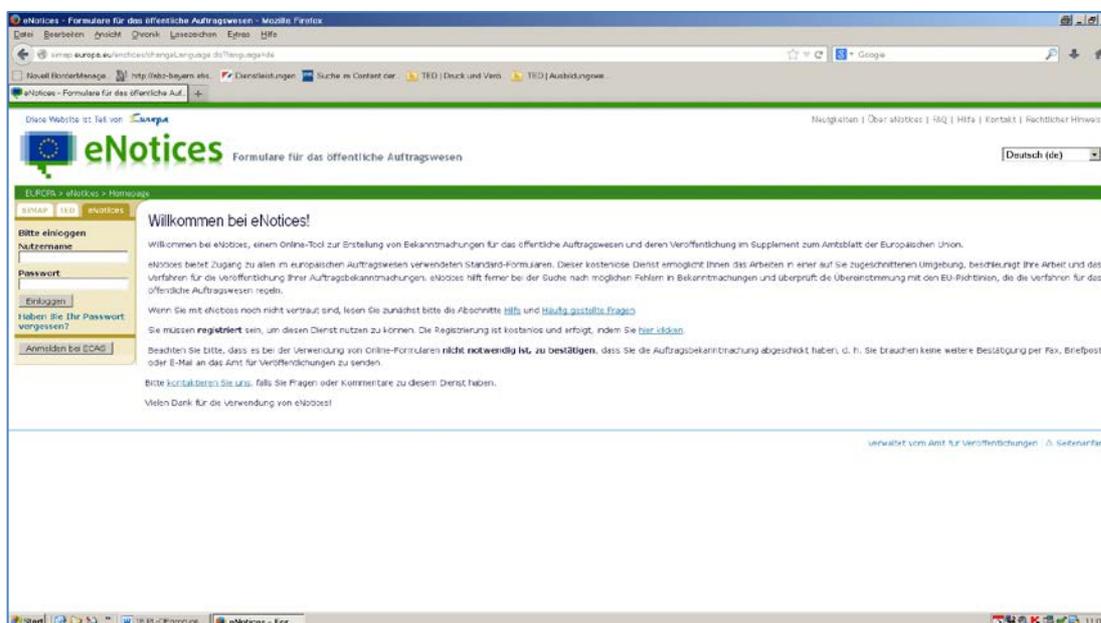
International

AUS DER EU

Änderung bei der Registrierung für die Veröffentlichung europaweiter Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung europaweiter Ausschreibung erfolgt über das *SIMAP*-Portal. Um die Bekanntmachung online veröffentlichen zu können, müssen sich öffentliche Auftraggeber über den folgenden Link bei *eNotices* registrieren:

<http://simap.europa.eu/enotices/changeLanguage.do?language=de>



Hier gibt es seit Juni eine Änderung!

Auftraggeber, die sich neu registrieren wollen, werden zuerst auf eine andere zentrale Registrierungsseite weitergeleitet: Die *ECAS* Seite (*European Commission Authentication Service*).

Hier kann die Spracheinstellung wieder auf „deutsch“ geändert werden. Die richtige Auswahl unter den Zugangsalternativen lautet in diesem Fall:

„Extern – Partner, Forscher, Bürger“.

Anschließend erhält man die Möglichkeit für sich einen Benutzernamen und ein Passwort zu vergeben. Nach Erhalt der automatischen Bestätigungsemail loggt man sich mit den Zugangsdaten bei *eNotices* ein und zwar immer über den Pfad: **„Anmelden bei ECAS“.**

Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen im EU-Ausland

Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ist es ein fortwährendes Ziel der Partner des *Enterprise Europe Networks* (EEN), ausschreibende Stellen mit Unternehmern aus dem gesamten EU-Gebiet in Kontakt zu bringen. Ein

Instrument für dieses Anliegen sind die sogenannten „Business-to-Beschaffer-Börsen“, kurz B2B-Treffen, bei denen Unternehmer ihre Produkte und Dienstleistungen unmittelbar gegenüber den interessierten Beschaffungsstellen präsentieren können. Über die den Unternehmern eröffnete Präsentationsmöglichkeit bezwecken die B2B-Treffen vor allem auch, dass Beschaffer und Bieter im jeweiligen Sachgebiet anfangen, die gleiche „technische Sprache“ zu sprechen. Insofern profitieren die Beschaffer von der Sachkenntnis und Expertise der Unternehmer und können Details bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigen. Für die Unternehmer lohnt sich das Treffen allemal – sie bewerben sich auf diese Weise bereits vor einer Ausschreibung für eine potentielle Zusammenarbeit.

Verfahren und Ablauf der B2B-Treffen wurden von den Kollegen der *Industrie- und Handelskammern Grenoble*, der *Handelskammer Turin* sowie dem *Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.* entwickelt und gelten als Good-Practice-Beispiel der Unternehmensförderung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Dementsprechend wurde das B2B-Konzept von allen Partnern des Enterprise Europe Networks adaptiert. Insgesamt wurden über B2B-Treffen bereits mehr als 500 Unternehmen und mehr als einhundert Beschaffer einander vorgestellt.

Eines der nächsten Treffen mit dem Titel „The Basque Country – The industrial heart of Spain“ findet bei der *IHK für München und Oberbayern* am 18. September 2014 statt. Für Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an Herrn Hannes Aurbach, Email: Aurbach@muenchen.ihk.de, Tel.: 089- 5116-816-62.

Informationen zu weiteren B2B-Treffen erhalten Sie bei den jeweils beteiligten EEN-Partnern. Eine Übersicht der in deutschen EEN-Partner finden Sie unter: <http://www.een-deutschland.de/117.html>.

DEUTSCHLAND / ÖSTERREICH / SCHWEIZ

Gemeinsame Ausschreibung von Kooperationsprojekten im Bereich Forschung und Entwicklung

Österreich, Deutschland und die Schweiz haben eine Ausschreibung für gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE-Projekte) zur Entwicklung innovativer Produkte und Verfahren in allen technologischen Bereichen und Anwendungsgebieten veröffentlicht. Gesucht werden marktreife Lösungen für Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren, die über ein großes Marktpotenzial für Deutschland und Europa verfügen. Die Projektpartner bewerben sich um die Auszeichnung des FuE-Projekts mit dem EUREKA-Status, dem Label des europaweiten Netzwerks für marktorientierte FuE. Projektanträge können bis zum 19. September 2014 bei der bei den zuständigen Stellen im Partnerland bzw. den Partnerländern als auch beim EUREKA/COST-Büro in Deutschland eingereicht werden (Für Deutschland: Projektträger im *Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt* (DLR), EUREKA/COST Büro, Frau Juliane Tackmann, Tel: 0228 3821 1335, Email: Juliane.Tackmann@dlr.de).

Weitere Hinweise erhalten Sie unter: http://www.eureka.dlr.de/_media/D-A-CH_Call.pdf.

Quelle: EUREKA Deutschland

Ihre Ansprechpartnerin:

RA`in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030-3744607-14



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Teilnahmewettbewerb für SPNV-Vergabe gestartet

Am 15. Juli 2014 wurde die Ausschreibung von Übergangsverträgen bei Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV-Leistungen) in Baden-Württemberg im Supplement des Europäischen Amtsblattes (TED) veröffentlicht. Insgesamt geht es für die Unternehmen um ein Verkehrsvolumen mit rund 39 Millionen Zugkilometern. Der bislang gültige „große Verkehrsvertrag“ mit der DB Regio AG aus dem Jahr 2003 regelt, welche Strecken in welchem Takt und mit welchem Zugtyp bedient werden und deckt fast 60 Prozent der landesweiten Zugkilometer in Baden-Württemberg ab.

Produktion und Lieferung von neuen Schienenfahrzeugen machen einen Übergangsvertrag unerlässlich, um die verschiedenen SPNV-Leistungen zeitlich gestaffelt und mit größtmöglichem Wettbewerb an den Markt zu bringen. Das *Landesministerium für Verkehr und Infrastruktur* möchte das zum Teil 50 Jahre alte Wagenmaterial im Land ablösen, lässt allerdings gebrauchte Schienenfahrzeuge zu. Ein Mehr an Wettbewerb verspricht sich das Land unter anderem durch Anreize wie einer Aufwandsentschädigung für das Erstellen eines Angebots. Bis zum 29. August 2014, 12:00 Uhr, können Teilnahmeanträge bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) eingereicht werden.

Die Bekanntmachung finden Sie im Internet unter:

<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:238867-2014:TEXT:DE:HTML&src=0>.

Ihr Kontakt bei der IHK-Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg: auftragsberatung@stuttgart.ihk.de

Bayern I: Gestaltung und Wertung im Vergabeverfahren

Regelmäßig liegt es im Interesse des Beschaffers Ausschreibungen eindeutig zu formulieren und potentiellen Bietern zielorientierte Hinweise für eine passgenaue Angebotsabgabe zu geben. Bei der späteren Wertung der Angebote ist es sodann oberste Prämisse, dem wirtschaftlichsten unter allen eingegangenen, wirksamen Geboten den Zuschlag zu erteilen. Ein kürzlich erschienener Leitfaden des *Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie* soll ausschreibenden Stellen beim Erreichen dieser Zielsetzungen behilflich sein. Der Überblick orientiert sich im Aufbau an den Stationen des Vergabeverfahrens und erläutert dabei zahlreiche, vom Auftraggeber oftmals ungenutzte Gestaltungsmöglichkeiten.

Sie finden den Leitfaden mit dem Titel: „*Das wirtschaftlichste Angebot. Hinweise zur richtigen Gestaltung und Wertung im Vergabeverfahren*“ unter:

[http://www.stmwi.bayern.de/index.php?id=1243&tx_kesearch_pi1\[sword\]=leitfaden+einkauf&search-button=LOS](http://www.stmwi.bayern.de/index.php?id=1243&tx_kesearch_pi1[sword]=leitfaden+einkauf&search-button=LOS).

Bayern II: EEN-Partner verhelfen französischem Hersteller zu Auftrag in BRD

Das Unternehmen INSIDIX, ein Hersteller von Steuersystemen für die Mikroelektronik-Industrie, hat die Ausschreibung eines in Deutschland ansässigen öffentlichen Auftraggebers gewonnen, auf die es sich mit Unterstützung des Enterprise Europe Networks (EEN) beworben hatte. Die französische Partnerorganisation Grex (IHK Grenoble) wendete sich in der Sache an das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (ABZ Bayern), seinerseits ebenfalls Mitglied des europäischen Netzwerks zur Förderung transnationaler Unternehmenskooperationen im EU-Gebiet.

INSIDIX fragte bei Grex an, weil sich im Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes mehrere Fragen zum deutschen Ausschreibungsverfahren ergaben, so insbesondere, welche Dokumente beizubringen und wie diese ordnungsgemäß auszufüllen sind. Durch die Rückfragen beim ABZ Bayern wurden nicht nur die offenstehenden Fragen zum deutschen Vergabeverfahren geklärt. Die Zusammenarbeit der EEN-Partner legte den Grundstein für eine formell einwandfreie Ausschreibungsbeteiligung und den daraufhin erfolgenden Zuschlag seitens des öffentlichen Auftraggebers.

Das Enterprise Europe Network verfügt über mehrere Instrumente, die Unternehmen in und außerhalb der Europäischen Union dabei helfen, Kontakte zu ausländischen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen herzustellen. Allein in Bayern unterhält das EEN zehn Partnerorganisationen.

Ihr Ansprechpartner zum Enterprise Europe Network:

Dr. Alexander Classen; Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Tel.: 089-5116-3176, Email: clas-sen@abz-bayern.de.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Wir-ueber-uns/Unser-Netzwerk/Enterprise-Europe-Network-EEN-.html>.

Das bayerische Konsortium (EEN-Bayern) erreichen Sie unter:

<http://www.een-bayern.de/een/inhalte/Beratungsangebot/Auftragsberatungszentrum-Bayern-e.V..html>.

Niedersachsen: Evaluierung des Niedersächsischen „Tariftreugesetzes“ gestartet

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVgG) soll bis 31.12.2015 auf die Erreichung der gesetzlichen Ziele überprüft werden. Diese Evaluation soll u.a. klären, ob das NTVgG Wettbewerbsverzerrungen im öffentlichen Markt verhindert hat und ob eine umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung gefördert wurde.

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) hat im Auftrag des Wirtschaftsministeriums bereits am 01.07.2014 eine Online-Datenerhebung unter www.statistik.niedersachsen.de gestartet. Niedersächsische Öffentliche Auftraggeber im Sinne des NTVgG sind eingeladen, sich an der Evaluation zu beteiligen. Das LSN hofft auf eine rege Beteiligung, um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten. Sofern ein „verantwortungsvoller Umgang der Vergabestellen mit den strategischen Vergabekriterien“ belegt werden kann, wäre dies eine Rechtfertigung für die durch den Gesetzgeber eingeräumten Wahlfreiheiten, so das LSN im Einladungsschreiben.

Sofern erkennbar, interessiert in der Befragung nicht, wie sich das NTVgG auf die Wettbewerbsdichte (Anzahl der Bieter im Verfahren), auf die Wettbewerbspreise oder die Prozesskosten der Beschaffung (sowohl Unternehmen als Vergabestellen) ausgewirkt hat.

Ihr Kontakt bei der IHK Hannover: Sabine Hillmer; hillmer@hannover.ihk.de

Rheinland-Pfalz: Neue Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen“ in Kraft getreten

Am 4. Juli 2014 ist die neue Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ in Kraft getreten. Eine Neuerung ist die Anhebung der bisherigen Wertgrenze für freihändige Vergaben auf 20.000 Euro netto. Außerdem wurde eine Auftragswertgrenze für beschränkte Ausschreibungen in Höhe von 40.000 Euro netto eingeführt. Im Hinblick auf die Präqualifizierung im VOL-Bereich verweist die Verwaltungsvorschrift auf das Verzeichnis www.pq-vol.de der Auftragsberatungsstellen. Darüber hinaus ist eine detaillierte Auflistung von vergabefremden Kriterien enthalten sowie konkrete Anweisungen, inwieweit diese bei der Prüfung und Wertung der Angebote zu berücksichtigen sind.

Die neue Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz finden Sie unter:

<http://www.mwkel.rlp.de/Wirtschaft/Vergaberecht/Nationale-Vergabeverfahren/>.

Ihr Kontakt beim Auftragsberatungszentrum Rheinland-Pfalz: Dagmar Lübeck; info@abc-rlp.de

Schleswig-Holstein: Tariftreue- und Vergabegesetz TTG – Unklarheiten bei „Günstigsten-Klausel“

Der § 4 TTG SH regelt die Tariftreuepflicht und den schleswig-holsteinischen Mindestlohn von 9,18 € pro Stunde. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind drei Konstellationen vorgesehen:

- Die ausgeschriebene Leistung liegt im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentendegesetzes (A-EntG). Bieter haben die Tarifverträge nach AEntG einzuhalten (§ 4 Abs. 1 TTG).
- Die ausgeschriebene Leistung betrifft den ÖPNV/SPNV. Bieter haben den durch Rechtsverordnung des für Arbeit zuständigen Ministeriums für repräsentativ erklärten Tarifvertrages einzuhalten. Da dieser „repräsentative“ Tarifvertrag noch nicht abgeschlossen worden ist, gilt hilfsweise im Verkehrsbereich der Mindestlohn von 9,18 € (§ 4 Abs. 2 TTG)
- Bei Aufträgen, die nicht den Vorgaben nach Absatz 1 oder 2 unterliegen, gilt das Mindeststundenentgelt von 9,18 € (§ 4 Abs. 3 TTG).

Jede ausgeschriebene Leistung kann daher **nur einer der oben** beschriebenen Konstellationen zugeordnet werden.

Das möglicherweise erklärte Ziel des Gesetzgebers, den Mindestlohn von 9,18 € auch bei niedrigeren Tarifvereinbarungen aus den Bereichen des AEntG oder des repräsentativen Tarifvertrages im Verkehrsbereich zu gewährleisten, ist allerdings durch den Wortlaut des § 4 Abs. 4 TTG nicht begründbar. Diese „Günstigsten-Klausel“ soll nach dem Wortlaut zum Tragen kommen, wenn die Vergabe des Auftrags die Voraussetzungen **von mehr als einer** der oben beschriebenen Konstellationen erfüllt. Dieser Fall ist praktisch nicht denkbar.

Die ersten Handlungsanweisungen des zuständigen Wirtschaftsministeriums haben für diesen Sonderfall empfohlen, das Mindeststundenentgelt z.B. nach AEntG selbst dann zu berücksichtigen, wenn dieses unterhalb des Mindestlohns von 9,18 € liegt. Beispiel: Wäschereidienstleistungen nach AEntG 8,25 € West; 7,50 € Ost. Vergleichbare Differenzen finden sich in der Pflegebranche und bei Arbeitnehmerüberlassungen. In den aktuellen Handlungsanweisungen vom 01.04.2014 findet sich dieser Hinweis nicht mehr. Vielmehr hat nunmehr der Bieter „zu prüfen und zu entscheiden und beim Ausfüllen der entsprechenden Formblätter zu berücksichtigen“, ob seine Branche betroffen ist und ob die Voraussetzungen des § 4 TTG erfüllt sind.

Praxistipp:

Eine rechtsichere Klarstellung durch den Gesetzgeber ist dringend gefordert. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten Vergabestellen in den Verdingungsunterlagen bei Ausschreibungen mit entsprechenden Leistungsinhalten eigene eindeutige Vorgaben machen. Ist dies in den Verdingungsunterlagen nicht der Fall, sollten Bieter vor Abgabe des Angebotes und der entsprechenden Verpflichtungserklärungen die Vergabestelle um Aufklärung nach § 12 VOB/A oder analog VOL/A fordern. Bei Zeitnot kann das Angebot ohne die Verpflichtungserklärung abgegeben werden; diese muss nach § 8 Abs. 2 TTG fristbewehrt vom Auftraggeber nachgefordert werden.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein: Volker Romeike; romeike@abst-sh.de

Thüringen: 32 Prozent mehr Online-Vergaben – über 30.000 Klicks

Im ersten Halbjahr wurden auf der Thüringer Online-Vergabepattform 827 Ausschreibungen mit einem Antragsvolumen von über 150 Millionen Euro veröffentlicht. Die Zahl der Ausschreibungen stieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 32 Prozent (1. Halbjahr 2013: 628 Ausschreibungen). Allein 684 Ausschreibungen mit einem Wert von über 140 Millionen Euro betrafen den Bereich des Hoch- und Straßenbaus.

Finanzminister Wolfgang Voß sagte dazu: „Die Thüringer Online-Plattform wird seit ihrer Gründung 2011 immer beliebter. Allein in den ersten sechs Monaten haben wir über 30.000 Klicks auf der Plattform verzeichnet. Wir leisten damit einen wesentlichen Beitrag für mehr Transparenz bei öffentlichen Vergaben. Gleichzeitig muss die öffentliche Hand das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten. Die Plattform erleichtert diese Zielerfüllung zusehends. Sie ist wichtiger Bestandteil der vielfältigen E-Government-Landschaft im Freistaat. Die elektronische Kommunikation wird in Thüringen groß geschrieben.“

Die Thüringer Vergabepattform ist in einen Kooperationsverbund mit der Bundesverwaltung sowie mehreren Bundesländern eingebunden, dem mittlerweile rund 500 öffentliche Auftraggeber sowie rund 27.000 Bieter angehören. Neben den Vorteilen für die öffentliche Hand ergeben sich gewichtige Erleichterungen insbesondere für die mittelständische Wirtschaft sowie für Handwerksbetriebe. Neben über 30 Vergabestellen der Landesverwaltung stellen auch bereits 15 kommunale Auftraggeber ihre Aufträge und entsprechende Vergabeunterlagen zum elektronischen Abruf auf der zentralen Internetplattform bereit. Die Nutzung wie auch der Download der Vergabeunterlagen ist für Unternehmen kostenfrei.

Der Service der Thüringer Vergabepattform ist unter www.portal.thueringen.de jederzeit abrufbar. Neben den Ausschreibungen werden auch weitergehende Informationen sowie Anleitungen zur Registrierung angeboten.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Thüringen: Markus Heyn; Markus.Heyn@erfurt.ihk.de



Veranstaltungen

SEMINARE DER AUFTRAGSSTELLE

Erfolg bei öffentlichen Aufträgen durch Optimierung der Unternehmensaufstellung

Seminarort: IHK Cottbus Geschäftsstelle Herzberg, Torgauer Str. 44-47, 04916 Herzberg
Termin: 10.09.2014, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA`in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=612#formular

Vergabedokumentation und Wertung

Seminarort: IHK Cottbus, Goethestr. 1, 03046 Cottbus
Termin: 25.09.2014, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA`in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=613#formular

VOB-Bauvertrag: Vermeidung von Stolpersteinen bei der Abwicklung

Seminarort: HwK Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus
Termin: 08.10.2014, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA und FA BauAR Renè Buscher
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=614#formular

VOB/A kompakt

Seminarort: HwK Frankfurt (Oder), Spiekerstr. 11, 15230 Frankfurt (Oder)
Termin: 15.10.2014, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA`in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=615#formular

Die kompletten Seminarangebote für 2014 finden Sie unter folgendem Link:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare

Beratungstage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Unternehmen und öffentliche Auftraggeber, die nicht Mitglied einer der Brandenburger Wirtschaftskammer sind, erhalten die Beratung gegen ein Honorar von EUR 67,- netto zzgl. USt/Stunde.

Datum: 18.08.2014
Ort: IHK Potsdam, Breite Str. 2a-c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 - 13:00 Uhr

Datum: 08.09.2014
Ort: IHK Cottbus, Geschäftsstelle Senftenberg, Schulstr. 2-8, 01968 Senftenberg
Zeit: 10:00 - 13:00 Uhr

Datum: 15.09.2014
Ort: IHK Potsdam, Breite Str. 2a-c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 - 13:00 Uhr

Datum: 15.09.2014
Ort: HwK Potsdam, Charlottenstr. 34, 14467 Potsdam
Zeit: 13:30 - 16:00 Uhr

Datum: 22.09.2014
Ort: IHK Ostbrandenburg, Puschkinstr. 12b, 15236 Frankfurt (Oder)
Zeit: 10:00 - 12:30 Uhr

Datum: 22.09.2014
Ort: HwK Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg, Spiekerstr. 11, 15230 Frankfurt (Oder)
Zeit: 13:30 - 16:00 Uhr

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Leistungen&seiten_alias=Beratung

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Vergabemarktplatz Brandenburg für öffentliche Auftraggeber

Datum: 29.09.2014
Ort: ZIT-BB, Dortustraße 46, 14467 Potsdam
Zeit: 08:30 - 15:30 Uhr
Teilnahmeentgelt: 99,00 €
LINK für Anmeldung: http://www.zit-bb.de/cms/detail.php/lbm1.c.192819.de#anm_form

Ihr Ansprechpartner:

Gert Hirsch, gert.hirsch@abst-brandenburg.de, Tel.: 030-3744607-12